

162 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (150 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz vom 9. September 1955, BGBl. Nr. 189, abgeändert und ergänzt wird (Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz) und über den Antrag der Abgeordneten Holzfeind, Altenburger und Genossen, betreffend Abänderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (24/A).

Der vorliegende Regierungsentwurf einer Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz schafft durch Änderung und Ergänzung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Erhöhung der sogenannten Altrenten; das sind jene Renten, die vor dem 1. Jänner 1956 nach den leistungsrechtlichen Bestimmungen, die vor dem Inkrafttreten des ASVG. in Geltung gestanden sind, zuerkannt wurden. Die unterschiedliche leistungsrechtliche Behandlung des mehr als 700.000 Personen umfassenden Kreises von Rentempfängern aus der Sozialversicherung wird hiemit im allgemeinen beseitigt.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage und den Antrag 24/A in seiner Sitzung am 14. Dezember 1956 einer eingehenden Behandlung unterzogen.

Nach mehrstündiger Beratung, in welcher die Abgeordneten Altenburger, Hillegeist, Dr. Hofeneder, Horr, Kandutsch, Machunze, Wilhelmine Moik, Grete Rehör, Reich, Uhlir, Vollmann und Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch das Wort ergriffen, hat der Ausschuß die Regierungsvorlage einschließlich des Initiativantrages mit einigen Abänderungen und Ergänzungen beschlossen.

Ferner hat der Ausschuß über Antrag der Abgeordneten Machunze und Kysela den beigedruckten Entschließungsantrag angenommen.

Im Artikel I Ziffer 14 bis 17 (neu) wird durch Änderung und Ergänzung des § 522 ASVG. bestimmt, daß die nach den bisherigen Vorschriften gebührenden Renten in der Pensionsversicherung der Angestellten nach Ausscheiden allfälliger Kinderzuschüsse, eines allfälligen Hilflosenzuschusses und der Wohnungsbeihilfe mit dem 1'1667fachen der Rente neu zu bemessen sind. Die gleiche Neubemessung erfolgt auch für Renten in der knappschaftlichen Pensionsversicherung. Geringfügige Abweichungen haben in den Besonderheiten dieses Versicherungszweiges ihre Ursache. In der Pensionsversicherung der Arbeiter wird durch § 522 Abs. 2 Z. 1 eine andere, der unterschiedlichen Entwicklung des Leistungsrechtes in diesem Zweige der Pensionsversicherung Rechnung tragende Form der Aufwertung der Altrenten angewendet, die im Endergebnis gleichfalls zu einer durchschnittlichen Erhöhung der Renten um ein Sechstel führt.

Da für die Neubemessung der Renten in der Pensionsversicherung der Arbeiter aus Bundesmitteln für das Jahr 1957 nur ein Betrag von 300 Millionen Schilling zur Verfügung gestellt werden konnte, dieser Betrag jedoch nicht ausreicht, den Aufwertungsaufwand in diesem Versicherungszweig zur Gänze zu decken, kann die Nachziehung dieser Renten ab 1. Jänner 1957 nur zu zwei Dritteln erfolgen. Der Zeitpunkt der Auszahlung des für die volle Aufwertung erforderlichen dritten Drittels wird durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen nach Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates frühestens mit 1. Jänner 1958 festgesetzt.

Artikel I Ziffer 4 bis 11 (neu) enthält die Bestimmungen für die Verbesserung des Leistungsrechtes hinsichtlich der Ausgleichszulagen. Der Richtsatz für die Gewährung der Ausgleichszulagen für Direktrenten (Alters- und Invalidenrenten) wird von 460 S monatlich auf 550 S

2

monatlich erhöht. Dieser Richtsatz erfährt noch eine Erhöhung um monatlich 200 S; wenn der Rentenberechtigte für eine Ehegattin zu sorgen hat. Für jedes Kind des Rentenberechtigten tritt eine weitere Erhöhung des Richtsatzes um je 50 S monatlich ein. Der Richtsatz für die Gewährung von Witwenrenten wird von 350 S monatlich auf 550 S monatlich erhöht und ist nunmehr dem Richtsatz für Direktrenten gleichgestellt.

Die Möglichkeit der Regreßnahme für die Fürsorgeträger wird durch Aufhebung des § 299 Abs. 6 ASVG. beseitigt. Die Fürsorgeträger haben auch weiterhin für den Aufwand, der sich durch die Zuerkennung einer Ausgleichszulage ergibt, aufzukommen, doch verringert sich die Ausgleichszulage um jenen Betrag, den Unterhaltspflichtige nach § 292 a Abs. 2 unter Berücksichtigung der Abs. 3 bis 5 als Unterhaltsleistung zu erbringen hätten.

Der Kreis der Unterhaltspflichtigen wurde durch § 292 a Abs. 1 wesentlich eingeschränkt. Unterhaltspflichtig nach dieser Gesetzesbestimmung sind in Hinkunft nur Eltern gegenüber Kindern ersten Grades oder umgekehrt, wenn der Rentenberechtigte mit dem Unterhaltspflichtigen im gemeinsamen Haushalt lebt, und Ehegatten, diese auch dann, wenn sie geschieden sind, ohne Rücksicht auf den gemeinsamen Haushalt.

Die Verbesserung des Leistungsrechtes hinsichtlich der Gewährung der Ausgleichszulage erstreckt sich auf alle Renten, also auch auf jene Renten, die bereits nach den leistungsrechtlichen Bestimmungen des ASVG. zuerkannt wurden, und tritt uneingeschränkt am 1. Jänner 1957 für alle Zweige der Pensionsversicherung in Wirksamkeit.

Dem von den beiden Regierungsparteien eingebrachten Antrag auf Aufnahme von Bestimmungen über die Einhebung einer Behandlungs-scheingebühr von 3 S und der Festsetzung einer Rezeptgebühr von 2 S für jedes Heilmittel, wurde durch die Einfügung nach Ziffer 1 der Regierungsvorlage Rechnung getragen. Die Mitglieder des Ausschusses für soziale Verwaltung haben hiebei der Erwartung Ausdruck gegeben, daß eine möglichst soziale Handhabung dieser Bestimmung erfolgt.

Durch Einfügung der Ziffern 12 bis 13 im Artikel I wird durch Abänderung des § 488 Abs. 1 und 2 die Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung der Bundesangestellten von bisher 2400 S monatlich auf 3600 S monatlich erhöht und der Dienstgeberbeitrag zur Bestreitung von Ausgaben der erweiterten Heilbehandlung von 0,5% auf 0,4% der Bemessungsgrundlage ermäßigt. Diese Abänderung entspricht dem von den Abgeordneten Holzfeind, Altenburger und Genossen eingebrachten Initiativantrag 24/A.

Eine textliche Änderung wurde nur im § 292 a Abs. 2 vorgenommen. Der vorletzte Satz wurde neu gefaßt.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (150 der Beilagen) mit den angeschlossen en Abänderungen und Ergänzungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. / 1

2. die beigedruckte Entschlie ßung annehmen. / 2

Wien, am 14. Dezember 1956

Uhlir
Berichterstatter

Hillegeist
Obmann

/1

Abänderungen und Ergänzungen

zum Gesetzentwurf in 150 der Beilagen

1. Im Art. I haben die Z. 2 und 3 zu lauten:

„2. Im § 135 ist als Abs. 3 anzufügen:

„(3) Bei der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe durch einen Vertragsarzt oder in eigenen Einrichtungen (Vertragseinrichtungen) des Versicherungsträgers hat der Erkrankte einen Krankenschein vorzulegen. Der Hauptverband hat hiefür einen einheitlichen, für alle Versicherungsträger gültigen Vordruck aufzulegen. Er hat auch nähere verbindliche Richtlinien über die Ausstellung der Krankenscheine und die Dauer ihrer Gültigkeit zu erlassen. Für die Ausstellung eines jeden Krankenscheines ist eine Gebühr von 3 S zu entrichten. Bei anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten darf eine Gebühr nicht eingehoben werden. Der Versicherungsträger kann bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des Versicherten von der Einhebung der Behandlungsgebühr absehen. Bei der Erstattung der Kosten der Krankenbehandlung gemäß § 131 Abs. 1 und 2 hat der Versicherungsträger jenen Betrag einzubehalten, der bei der Inanspruchnahme eines Vertragsarztes als Behandlungsgebühr zu entrichten gewesen wäre.“

3. § 136 Abs. 4 und 5 hat zu lauten:

„(4) Bei anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten darf eine Rezeptgebühr nicht eingehoben werden. Der Versicherungsträger hat für diese Fälle besondere Rezeptvordrucke aufzulegen, die mit dem Vermerk «rezeptgebührenfrei» zu versehen sind.

„(5) Der Versicherungsträger kann bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des Versicherten von der Einhebung der Rezeptgebühr absehen.“

2. Die Z. 2 bis 9 des Art. I erhalten die Bezeichnung Z. 4 bis 11.

3. Im Art. I Z. 7 (neu) erhält § 292 a Abs. 2 vorletzter Satz folgende Fassung:

„Überschreitet das monatliche Nettoeinkommen die Untergrenze der für dieses Einkommen in Betracht kommenden Einkommensstufe um weniger als den Unterschied zwischen dem für diese Einkommensstufe angesetzten Betrag und dem für die nächstniedrigere Einkommensstufe

in Betracht kommenden Betrag, so ist nur der letztgenannte Betrag zu berücksichtigen.“

4. Im Art. I sind nach Z. 11 (neu) folgende Bestimmungen als Z. 12 und 13 einzufügen:

„12. Im § 488 Abs. 1 sechster Satz hat es statt ‚0,5 v. H.‘ zu lauten ‚0,4 v. H.‘.

13. Im § 488 Abs. 2 erster Satz hat es statt ‚2400 S‘ zu lauten ‚3600 S‘. Nach dem ersten Satz ist folgender Satz einzufügen: ‚Sonderzahlungen (§ 49 Abs. 2) sind bei der Bemessung der Barleistungen in der Weise zu berücksichtigen, daß die Bemessungsgrundlage um ein Zwölftel erhöht wird.‘

5. Die Z. 10 bis 13 (alt) des Art. I erhalten die Bezeichnung Z. 14 bis 17.

6. Art. II hat zu lauten:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, am 1. Jänner 1957 in Kraft.

(2) Es treten in Kraft

a) rückwirkend mit dem 1. Jänner 1956 die Bestimmung des Art. I Z. 8;

b) mit dem Inkrafttreten der auf Grund des § 342 Abs. 2 zu treffenden Vereinbarungen über die Vergütung der vertragsärztlichen Tätigkeit nach Einzelleistungen für das ganze Bundesgebiet die Bestimmungen des Art. I Z. 2.

(3) Ergibt sich aus der Anwendung des Art. I Z. 6 und des § 292 a Abs. 3 in Art. I Z. 7 ein geringerer Richtsatz oder eine geringere Richtsatzsumme als bisher, so sind die bisherigen Bestimmungen über die Richtsätze so lange weiter anzuwenden, als nicht bei der Anwendung der neuen Bestimmungen diese Beträge überschritten werden.

(4) Ergibt sich aus der Anwendung der Bestimmungen des Art. I Z. 14 bis 16 ein geringerer Anspruch als vor der Bemessung der Rente auf Grund der Bestimmungen des Art. I Z. 14 bis 16, so verbleibt dem Berechtigten der bisherige Rentenanspruch in unveränderter Höhe.“

7. Im Art. III ist die Zitierung „Art. I Z. 12“ durch die Zitierung „Art. I Z. 16“ zu ersetzen.

/ 2

EntschlieÙung.

Der Nationalrat ist der Meinung, daß die sich nach dem Zweiten Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Sozialversicherung ergebenden Renten in keinem Verhältnis zu den österreichischen Renten stehen. Auch andere Bestimmungen des Abkommens bedürfen dringend einer innerösterreichischen Ergänzung. Der Nationalrat ersucht daher das Bundesministerium für soziale Verwaltung, dafür zu sorgen, daß die angestrebte innerösterreichische Ergänzung des genannten Abkommens bald verwirklicht wird und die sich ergebenden Rentenangleichungen ab 1. Jänner 1957 erfolgen.